Kleine Anfrage

Quellensteuerrückforderung gemäss neuem DBA Liechtenstein-Schweiz

Frage von	Landtagsabgeordneter Elfried Hasler
Antwort von	Regierungschef Adrian Hasler

Frage vom 27. März 2018

Das neue Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Liechtenstein und der Schweiz ist seit dem 1. Januar 2017 in Kraft. Das Abkommen beinhaltet unter anderem neu auch den wesentlichen Vorteil, dass in Liechtenstein ansässige Privatpersonen, Unternehmen, der Staat oder Institutionen, wie beispielsweise Pensionskassen oder die AHV, schweizerische Quellensteuern auf Kapitalerträgen zurückfordern können. Damit profitiert grundsätzlich jeder einzelne Liechtensteiner entweder direkt oder indirekt über seine Pensionskasse, die AHV oder den Staat, von dieser neuen Regelung. In diesem Zusammenhang habe ich folgende Fragen an die Regierung:

* In welcher Höhe konnte der Staat im 2017 Quellensteuern auf Kapitalerträgen zurückfordern?
* In welcher Höhe konnte die AHV im 2017 Quellensteuern auf Kapitalerträgen zurückfordern?
* In welcher Höhe konnte die Pensionskasse des Staates, die Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein, im 2017 Quellensteuern auf Kapitalanlagen zurückfordern?
* Lässt sich in etwa abschätzen, wie hoch die Rückforderungsbeträge für alle liechtensteinischen Pensionskassen im 2017 waren?
* Wie hoch war im 2017 in etwa die Summe der Rückforderungsbeträge für alle unter den Fragen 1 bis 4 genannten Institutionen, jeweils für die schweizerische Verrechnungssteuer natürlich?

Antwort vom 29. März 2018

Zu Frage 1:

Das Land Liechtenstein konnte 2017 CHF 2.1 Mio. Quellensteuern auf Kapitalerträgen zurückfordern.

Zu Frage 2:

Die AHV konnte 2017 Rückforderungen in der Höhe von rund CHF 6.0 Mio. geltend machen.

Zu Frage 3:

Die SPL konnte 2017 Rückforderungen von CHF 2.9 Mio. geltend machen.

Zu Frage 4:

Eine Schätzung für alle Pensionskassen ist mit grossen Unsicherheiten behaftet, weil die Einzeldaten nicht bekannt sind. Als Anhaltspunkt kann die Statistik der FMA herangezogen werden. Hier haben die Pensionskassen per Ende 2016 insgesamt Aktiven von CHF 6.1 Mia. ausgewiesen, wovon die SPL einen Anteil von CHF 1.1 Mia. hatte. Unter der Annahme, dass die übrigen Pensionskassen eine ähnliche Anlagestrategie wie die SPL verfolgen, kann grob geschätzt von einem Rückforderungsbetrag für die übrigen Pensionskassen von CHF 10 bis 15 Mio. ausgegangen werden.

Zu Frage 5:

Für das Land Liechtenstein, die AHV sowie die SPL ergibt sich ein Rückforderungsbetrag von CHF 11 Mio. Wie in der Antwort zu Frage 4 ausgeführt kann für die übrigen Pensionskassen ganz grob geschätzt von einem Rückforderungsbetrag von CHF 10 bis 15 Mio. ausgegangen werden. Somit sprechen wir von einer Grössenordnung zwischen CHF 21 und 26 Mio., welche aufgrund des DBA mit der Schweiz als Quellensteuern auf Kapitalerträgen zurückgefordert werden können.